

angeblich beruhend auf der Entkalkung enthält eine Menge von Fehlermöglichkeiten, wie sehr reichliches Fruchtwasser, respiratorische Bewegungen bei der Aufnahme usw., ganz abgesehen von der Ansicht von Klinikern und Embryologen, daß bei der Maceration keine Entkalkung auftritt. Bezüglich Punkt 4 wird abschließend folgendes bemerkt: Ziemlich grobe röntgenographische Messungen, deren Technik und mathematische Auswertung in der Arbeit genauer beschrieben wird, auf Grund der bekannten Messungen von Scammon und Calkins an fetalen Körpern ermöglichen mit Hilfe des röntgenographisch gemessenen fronto-occipitalen Durchmessers ziemlich genaue Altersbestimmungen des in utero befindlichen Feten. Mißverhältnis zwischen dem so bestimmten fetalen Alter und dem aus den gegebenen Daten bestimmten Alter ergibt ein ziemlich sicheres Kriterium für den Tod des Feten; genauere stereometrische Bestimmungen könnten das Ergebnis noch verbessern.

Die Abwesenheit eines oder aller Zeichen schließen die Möglichkeit des fetalen Todes nicht aus, da alle vom Grade der Maceration abhängen. Bewegung eines kindlichen Teils während der Aufnahme ermöglicht den Beweis für das Leben. *Cordua.*°°

Blutgruppen.

Blaurock, Günter: Über die agglutinablen Eigenschaften M und N der roten Blutkörperchen. (*Hyg. Inst., Univ. Köln.*) Münch. med. Wschr. 1932 II, 1552—1556.

Landsteiner hat mit Levine seit 1927 3 neue agglutinable Eigenschaften der roten Blutkörperchen beschrieben, die Faktoren M, N und P. Sichere Ergebnisse liegen bisher nur vor bezüglich M und N. Die menschlichen M- und N-Receptoren reagieren im Gegensatz zu den Receptoren A und B der Blutgruppen nicht mit Agglutininen, die bei derselben Art vorkommen, sondern nur mit Agglutininen, die erst künstlich im Serum einer anderen Tierart durch Immunisierung mit Menschenblutkörperchen erzeugt werden können. Spritzt man Kaninchen wiederholt menschliches Blut ein, so bilden die Tiere Hämolytine und Agglutinine, die zum Teil artspezifisch gegen das Menschenblut, zum Teil gruppenspezifisch gegen den betreffenden Gruppenreceptor A oder B des eingespritzten Blutes gerichtet sind. Zerstört man nun in diesem Kaninchenserum die Hämolytine, indem man es 1 Stunde lang bei 56° inaktiviert, und entfernt man die art- und gruppenspezifisch gegen das Menschenblut gerichteten Agglutinine durch eine Absorption des Kaninchensersums mit entsprechenden Menschenblutkörperchen, so zeigt manches Serum noch die Fähigkeit, eine bestimmte Anzahl menschlicher Blutkörperchen zu agglutinieren. Auf diese Weise wurde der Faktor M gefunden. Der 2. Faktor N wurde entdeckt, als man aus den gewonnenen Kaninchenseren das Anti-M-Agglutinin ebenfalls entfernte und dabei feststellte, daß eine gewisse Anzahl der Seren auch dann noch auf bestimmte Menscherythrocyten agglutinierend wirkte. Diese beiden neuen agglutinablen Eigenschaften M und N sind 2 selbständige Receptoren, die in beiden Geschlechtern gleichmäßig verteilt zu sein scheinen und in jeder der 4 klassischen Blutgruppen annähernd in der gleichen Häufigkeit gefunden werden. Sie sind also unabhängig von den Gruppensubstanzen A und B und bilden ein System für sich. Untereinander stehen sie insofern in einer gewissen Beziehung, als sie niemals beide fehlen; dagegen können sie nebeneinander vorkommen. Da die Faktoren M und N im menschlichen Blut keine nachweisbaren Agglutinine bilden, spielen sie bei der Bluttransfusion keine Rolle. Sie sind außer beim Menschen auch bei Schimpansen, aber nicht bei niederen Affen nachgewiesen worden. Beim Menschen kommt der Faktor M in rund 30% vor, der Faktor N in rund 20%, beide zusammen in rund 50%. Außerhalb Europas ergaben sich gelegentlich ganz andere Verhältnisse. In Köln fanden sich unter 2000 Wassermannproben: M in 29,4%, N in 21,5%, MN in 49,1%. Die Vererbung erfolgt wohl nach der Annahme eines einfach mendelnden Genpaares. Dem Phänotypus M entspricht danach der Genotypus MM (homozygot), dem Phänotypus N der Genotypus NN (homozygot), dem Phänotypus MN der Genotypus MN (heterozygot). Eine Nachprüfung dieser Annahme an 80 Familien mit 280 Kindern in Köln ergab Werte, welche der theoretischen Voraussage wohl entsprechen. Die Bedeutung der beiden Faktoren für die gerichtliche Medizin erscheint genügend gesichert. Man kann 2 Regeln aufstellen: 1. ein Faktor, der beiden Eltern fehlt, kann

beim Kinde überhaupt nicht auftreten, 2. ein Faktor, der bei einem der Eltern fehlt, kann beim Kinde nicht homozygot auftreten; Verf. berichtet über 2 praktische Fälle:

In einem Falle handelte es sich um Anfechtung der Ehelichkeit. Die Blutgruppenuntersuchung brachte keine Aufklärung. Mit Hilfe der M- und N-Untersuchung ließ sich die Unmöglichkeit der Vaterschaft beweisen. Mutter und Kind waren homozygot M (also M+ N—) der Ehemann war homozygot N (also M— N+). Das Kind konnte von ihm nicht stammen, da es das eine seiner beiden M-Gene von seinem Vater haben mußte, während der Ehemann nur ein N-Gen zu vergeben hatte. — Im 2. Falle lag eine Kindesverwechslung vor. Vor 12 Jahren gebaren 2 Frauen in demselben Wöchnerinnenheim 2 Knaben. Am Tage nach der Geburt behauptete die eine, ihr Kind sei verwechselt worden. Der Verdacht wurde jedoch durch das Pflegepersonal zerstreut. Elf Jahre später zeigte sich bei einem zufälligen Zusammentreffen der beiden Familien eine auffallende Ähnlichkeit der fraglichen Knaben mit den Kindern jeweils des anderen Ehepaares. Die Blutgruppenuntersuchung ließ im Stich. Dagegen konnte durch die Untersuchung auf M und N nachgewiesen werden, daß die Kinder tatsächlich verwechselt waren. Das eine Elternpaar war N bzw. MN. Das fragliche Kind war MN, es konnte also von diesen Eltern stammen, da es ein M-Gen von dem MN-Elter und ein N-Gen von dem N-Elter erhalten haben konnte. Das andere Ehepaar war M bzw. MN, das fragliche Kind war N. Dieses Kind konnte von den genannten Eltern nicht stammen, da es ja von beiden Eltern ein N-Gen hätte bekommen müssen. Dagegen konnte es von dem anderen Elternpaar stammen (ein N-Gen von dem N-Elter, ein N-Gen von dem MN-Elter). Umgekehrt konnte das erstgenannte Kind (MN) nicht nur von dem ersten, sondern auch von dem zweiten Elternpaar stammen. Damit war, wenn man nicht noch mit einer unehelichen Herkunft des zu dem einen Elternpaar nicht passenden Kindes rechnen wollte, der Beweis der Verwechslung erbracht.

Die Arbeit bringt ausführliche Angaben über die im Kölner Hygienischen Institut angewandte Technik, welche in verschiedenen, durch die persönliche Erfahrung bedingten Einzelheiten von der sonst üblichen abweicht. *Böhmer* (Kiel).

Hoche, Otto: Über das gegenseitige Verhalten der Blutgene A und B im Blut der Gruppe AB. (Ein Beitrag zur Vermeidung von Fehlbestimmungen.) (*I. Chir. Abt., Krankenanst. Rudolfstiftung, Wien.*) Wien. klin. Wschr. 1932 II, 1088—1089.

Vom Verf. wird die von Thomsen hervorgehobene Schwierigkeit der Diagnose der Blutkörpercheneigenschaften bei der Blutgruppe AB bestätigt. Durch einen Druckfehler am Schlusse des 1. Abschnittes („A“ statt „B“) ist eine für den nicht völlig Eingeweihten verwirrende Sinnstörung gegeben. Der Verf. glaubt, durch genaue Titerbestimmung des Serums und Prüfung der Empfindlichkeit der Blutkörperchen in zweifelhaften Fällen Klarheit schaffen zu können, was wohl auch richtig ist, aber bei dem von ihm angeführten Beispiel nicht zutrifft. Als Ergebnis der angegebenen Titerbestimmungen liest man ab, daß das untersuchte Blut die Eigenschaften A und B sowie Ant-A und Anti-B besessen hat. Der Verf. beruhigt sich aber mit dem Schluß, daß die untersuchte Person der Blutgruppe AB angehört. *Mayser* (Stuttgart).°°

Nolens, Victor: La présence des iso-agglutinogènes dans les urines. (Die Anwesenheit der Isoagglutinogene im Harn.) (*Inst. de Bactériol., Univ., Louvain.*) C. r. Soc. Biol. Paris 110, 121—122 (1932).

Bei Verdünnung von Serum der Blutgruppen A und B mit Harn verschiedener Gruppen wurde eine gruppenspezifische Hemmung oder Abschwächung des Isoagglutinins beobachtet. Die Durchuntersuchung von 50 Harnproben ergab 48mal ein der Blutgruppe entsprechendes Resultat. — Bei Immunisierung mit Harn A zeigte ein Kaninchen eine deutliche Steigerung des gruppenspezifischen Agglutinin titers, der Harn besitzt also antigene Eigenschaften. Die Befunde bestätigen die Angaben früherer Autoren über die gruppenspezifische Differenzierung des Harns. Dagegen konnten bei Serum, welches ohne Schädigung der Erythrocyten gewonnen war, im Agglutininhemmungsversuch Gruppeneigenschaften nicht nachgewiesen werden. *F. Schiff* (Berlin).°

Venuti, Antonio: Ricerche sull'isoemoagglutinazione nel lattante. (Untersuchungen über die Isohämagglutination beim Säugling.) (*Istit. Prov. Vittorio Emanuele III per l'Infanzia, Forlì.*) Riv. Clin. pediatr. 30, 681—694 (1932).

Blutgruppenbestimmungen bei 44 Mutter/Kindpaaren. Bei 12 Säuglingen wurde die Untersuchung 2—3mal in mehrmonatigen Zwischenräumen ausgeführt, wobei sich die Blutgruppe als konstant erwies. Agglutinine fanden sich häufig auch schon beim jungen Säugling, was bei Transfusionen berücksichtigt werden muß. *F. Schiff* (Berlin).°

Busatto, Santo: La diagnosi individuale di gruppo nelle macchie di saliva. (Die Gruppendiagnose in Speichelflecken.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Torino.*) Arch. di Antrop. crimin. 52, 265—277 (1932).

Die im Speichel vorhandenen agglutinogenen Eigenschaften, die den Gruppeneigenschaften der roten Blutkörperchen des betreffenden Menschen entsprechen, gelang Busatto auch in Speichelflecken nachzuweisen, und zwar mittels der Absorptionsmethode. Unverdünnter Speichel wurde auf weißer Leinwand angetrocknet unter Vermeidung von Hitze- und Sonneneinwirkung. Fleckstücke wurden 12 Stunden bei 20° in Glasröhrchen mit Testserum A und B in steigender Serumverdünnung von $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{16}$ gemischt und stehengelassen, das abgehobene Serum mit 2,5% Aufschwemmung roter Testblutkörperchen A und B im hängenden Tropfen gemischt. Es ergab sich, daß die Flecken A das Anti-A, Flecken B das Anti-B, ein Fleck AB Anti-A und Anti-B den Testsera entzogen hatte, und zwar auch bei stärkerer Konzentration des Serums. Flecke O ließen dagegen die agglutinierenden Fähigkeiten der Testsera völlig unverändert. Ein großer Teil der Flecke behielt seine agglutinogenen Eigenschaften bis zu einer Dauer von 50 Tagen Antrocknens, so daß auch dann noch meist die richtige Gruppenbestimmung an den Speichelflecken gelang.

G. Strassmann (Breslau).

Putkonen, Tauno: Über die gruppenspezifischen Eigenschaften verschiedener Körperflüssigkeiten. (*Sero-Bakteriol. Laborat., Univ. Helsinki.*) Acta Soc. Medic. fenn. Duodecim, A 14, H. 2, Nr 12, 1—109 (1932).

Die Angaben in der Literatur über den Gehalt von Körperflüssigkeiten an Isoagglutininen und Isoagglutinogenen weichen oft stark voneinander ab. Die ausführliche Arbeit des Verf., in der auch die Untersuchungstechnik und die Ergebnisse der Einzelversuche angegeben sind, liefert zu diesen Fragen wichtige Beiträge. Eine besondere Bezugnahme auf die Anwendung solcher Untersuchungen in der gerichtlichen Medizin findet sich nicht, doch liefert die Arbeit die Grundlagen für gerichtlich-medizinische Untersuchungen. Agglutinine wurden bei 728 Untersuchungen von Speichelproben 103mal, in der Tränenflüssigkeit 5mal unter 25 Untersuchungen gefunden. In Urin, Cerebrospinalflüssigkeit, Fruchtwasser und im Sperma konnten Agglutinine nicht nachgewiesen werden. Ob die Ausscheidung von Agglutininen besonders bei Entzündungen der betreffenden Schleimhäute oder bei hohem Serumtiter der Agglutinine angetroffen wird, ist durch die Untersuchungen nicht geklärt. Das Vorkommen von Isoagglutininen im Speichel setzte ein solches in der Tränenflüssigkeit nicht voraus u. u. Isoagglutinogene wurden beobachtet im Speichel, der Tränenflüssigkeit, im Urin, im Sperma und im Fruchtwasser; in letzterem fanden sich die der Blutgruppe des Kindes entsprechenden Rezeptoren. In der Cerebrospinalflüssigkeit konnte der Verf. bei 20 Proben Agglutinogene nicht nachweisen. Bei allen Flüssigkeiten gab es Fälle, wo bei Personen der Gruppen A, B und AB Isoagglutinogene in den Flüssigkeiten sich nicht vorfanden. Beim Speichel trat diese Erscheinung etwa in 14% der untersuchten Proben auf. Die angestellten Kontrollen und die Gleichmäßigkeit der Befunde bei mehrfachen Nachuntersuchungen auch in längeren Zwischenräumen lassen den Schluß zu, daß es sich nicht um Mängel in der Untersuchungstechnik, sondern um eine konstante Eigenart der betreffenden Personen handelt. Allein beim Urin konnten in einigen Proben, in denen zunächst sich keine Agglutinogene fanden, die aber ein niederes spezifisches Gewicht hatten, nach Konzentration der Proben noch Rezeptoren gefunden werden; der Nachweis gelang aber auch dadurch bei einer Anzahl von Urinproben nicht. Da diese Proben gerade von solchen Personen stammten, die auch im Speichel keine Rezeptoren hatten, ist anzunehmen, daß sie hier vollkommen fehlen. Mehrere Personen sind untersucht, bei denen gleichzeitig in Speichel, Urin und Tränenflüssigkeit und in einem Fall sogar im Fruchtwasser die in den Blutkörperchen vorhandenen Rezeptoren fehlten. Die Stärke der Rezeptoren sowohl in den verschiedenen Flüssigkeiten, als auch bei verschiedenen Personen war unterschiedlich. Im Speichel und im Sperma war der Agglutinogentiter hoch, in der Tränenflüssigkeit und im

Harn niedrig, während sich im Fruchtwasser ein mittelmäßiger Gehalt von Rezeptoren fand. Bei einzelnen Personen wurden keine besonders großen Titterschwankungen anlässlich mehrfacher Untersuchungen gefunden, doch ließ sich im Speichel von 3 unter 175 Personen eine einmal gefundene Eigenschaft später nicht mehr nachweisen. Untersuchungen auf das Vorkommen des Receptors der Blutgruppe 0 in Körperflüssigkeiten, wie sie Sasaki [Z. Immun.forsch. 77, 101 (1932)] ausführte, sind vom Verf. anscheinend nicht angestellt worden. *Mayser* (Stuttgart).

Kritschewski, I. L., und M. M. Baskin: Die gruppenspezifische Differenzierung der Organe des Menschen. VIII. Zur Untersuchungsmethodik der Gruppendifferenzierung menschlicher Organe. (*Mikrobiol. Forsch.-Inst., Volkshochschulkommissariat d. R.S.F.S.R., Moskau.*) Z. Immun.forsch. 75, 284—297 (1932).

Obwohl bei der hier beschriebenen Untersuchungstechnik streng darauf geachtet wurde, daß die in den Organen enthaltenen Blutkörperchen vor der Untersuchung möglichst entfernt werden, gelang es damit nicht, die Gruppendifferenzierung menschlicher Organe einwandfrei nachzuweisen. Zur Untersuchung gelangte ein Filtrat eines wässerigen Extraktes aus Organteilen. Zur Entfernung der Blutkörperchen wurde der im Porzellanmörser mit physiologischer Kochsalzlösung zerriebene Organbrei zentrifugiert und die obere, die Blutkörperchen enthaltende Schicht entfernt. Die Untersuchungsmethode war ein Bindungsversuch nach 30 Minuten langem Einwirken bei Zimmertemperatur. Das Verfahren von Kritschewski und Schwarzmann (Klin. Wschr. 1927 II, 2081) liefert, obwohl es auch nicht vollkommen ist, nach Ansicht der Verff. bis jetzt immer noch allein die Möglichkeit, die Gruppendifferenzierung aller Organe einwandfrei zu beweisen. (VII. vgl. diese Z. 17, 208 [Tscherikower u. Semzova].) *Mayser* (Stuttgart).

Besteht eine Pflicht zur Duldung der Blutentnahme zur Blutgruppenuntersuchung? Reichsgesdh.bl. 1932, 640.

Nein, eine solche Pflicht besteht nicht nach dem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafs. v. 29. I. 1932 — $\frac{1 \text{ D } 1400/1931}{\text{IX } 1924}$ —. Es gilt der im Artikel 114 Reichsverfassung niedergelegte Grundsatz der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person, soweit nicht ein Gesetz einen Zwang ausdrücklich erlaubt. *Besserer* (Münster i. W.).

Hellwig, Albert: Das Reichsgericht zur Blutgruppenprobe. Dtsch. med. Wschr. 1932 II, 1806.

Auf Grund eines Falles beschäftigt sich das Reichsgericht mit der Blutgruppenfrage. Durch ein Blutgruppengutachten war die Angeklagte wegen Meineid verurteilt. Im Zivilprozeß und im Strafprozeß kamen die beiden Sachverständigen in ihren Gutachten jedesmal zu demselben Ergebnis. Das Reichsgericht hat sich der Verurteilung der Angeklagten wegen Meineid angeschlossen. Für die Strafrechtspflege ist die Frage der Beweiskraft der Blutgruppenprobe damit im positiven Sinne erledigt. Die Revision ging weiter von dem Standpunkt aus, daß die beiden Sachverständigen nicht hätten vernommen werden dürfen; denn die Angeklagte hätte sie in der Hauptverhandlung von der Schweigepflicht nicht entbunden. Diesen Standpunkt weist das Reichsgericht zurück, weil es sich nicht um von der Angeklagten anvertraute Tatsachen gehandelt habe. Die Ärzte seien auch als Beauftragte des Gerichts gegenüber einer Person tätig gewesen. Verf. stellt die erfreuliche Tatsache fest, daß die Blutgruppenprobe immer mehr Anwendung findet. *Foerster* (Münster i. Westf.).

Hellwig, Albert: Die Verwertung der Blutgruppenprobe im Strafverfahren. Klin. Wschr. 1932 II, 1843—1845.

Hellwig berichtet über einen neuen Meineidsfall, in dem auf Grund der Blutgruppenbestimmung eine Verurteilung der Kindesmutter erfolgte. In dem Urteil des Reichsgerichts werden einige interessante verfahrensrechtliche Fragen erörtert, so insbesondere über das Einverständnis bei Blutgruppenbestimmungen. Hat jemand seine Bereitwilligkeit zur Vornahme der Blutgruppenprobe im Strafverfahren erteilt,

so kann er diese Einwilligung wirksam nur bis zur Entnahme des Blutes widerrufen. Es kommt nicht darauf an, ob der Betreffende gewußt hat, daß er seine Einwilligung nicht zu geben braucht und ob er über sein Recht hierzu ausdrücklich belehrt worden ist. Der vom Gericht beauftragte Arzt — anders liegen die Verhältnisse bei einer privat veranlaßten Untersuchung — ist auch dann, wenn die ursprünglich erteilte Einwilligung widerrufen wird, nicht zur Verweigerung seines Gutachtens berechtigt. Verf. betont erneut die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchungen im Strafverfahren auf Grund seiner eigenen Erfahrungen als Strafrichter und hebt wiederum hervor, daß die Blutuntersuchung im Alimenterprozeß regelmäßig zweckmäßig vor der Verurteilung zu erfolgen habe. Verf. ist auch nicht zweifelhaft, daß das Beweisergebnis bei den neuen Faktoren M und N für den Strafprozeß, ebenso für den Vaterschaftsprozeß im Zivilverfahren ausreicht.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Busatto, Santo: Un caso di diagnosi individuale e regionale di sangue in macchia. (Ein Fall von individueller und regionaler Blutfleckendiagnose.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Torino.*) Arch. di Antrop. crimin. 52, 615—618 (1932).

Beschreibung eines Falles, wo durch die Blutgruppenbestimmung aus im Kappenfutter des Beschuldigten aufgefundenen Blutflecken deren Herkunft aus dem Organismus des Opfers ausgeschlossen werden konnte, da dieselben der Blutgruppe A β des Beschuldigten angehörten, während das Blut des Opfers der Blutgruppe AB0 entsprach. Durch morphologische Untersuchung zweier in den Blutflecken gefundener Haare vom Charakter kurzer Menschenhaare von $\frac{1}{2}$ und 1 cm Länge, welche demnach Vibrissen entsprachen, konnten die Angaben des Beschuldigten, daß die Flecken durch Stillung einer eigenen Nasenblutung entstanden seien, unterstützt werden.

Kornfeld (Novi Sad).

Kunstfehler. Ärzterecht. Kurpfuscherei.

Schönfeld, A.: Die geklagte Psychoanalyse (als Kunstfehler). (*Vereinig. Südostdtsch. Psychiater u. Neurol., Prag, Sitzg. v. 28.—29. V. 1932.*) Arch. f. Psychiatr. 97, 695—696 (1932).

Schönfeld (Brünn in der Tschechoslowakei) berichtete bei der Tagung der Vereinigung südostdeutscher Psychiater und Neurologen, welche diesmal in Prag stattfand, über die Klage gegen einen Brünnner Arzt, welcher bei einem an chronischen Magenbeschwerden leidenden 26jährigen Ingenieur eine psychoanalytische Behandlung eingeleitet hatte und dann von dem Patienten verklagt worden war. Bei der Verhandlung brachte der Kläger eine große Zahl von Gründen vor, die gegen die psychoanalytische Lehre und ihre Anwendung bei Neurotikern sprechen. Für die ihm zugefügten seelischen und körperlichen Qualen verlangte er Entschädigung und Schmerzensgeld. Sowohl das Erstgericht als auch die höheren Instanzen wiesen die Klage des Ingenieurs ab. S. weist aber trotzdem auf die Gefahr hin, welche den Arzt, der die psychoanalytische Methode anwendet, bedroht, wenn er wegen Kunstfehlers angeklagt wird.

Kalmus (Prag).

Rosenblum, J.: Ein Fall von Gehirnpurpura mit eigenartigem klinischem Verlauf und tödlichem Ausgang in Zusammenhang mit der Lumbalpunktion. (*Psychiatr. Klin., II. Med. Hochsch., Leningrad.*) Mschr. Psychiatr. 83, 245—252 (1932).

Einige Wochen nach einer Grippe traten bei der Kranken Halluzinationen und Wahnideen auf. Krankenhausaufnahme. Wassermann im Blut negativ. Ebenso Lumbalpunktat. 1 Tag nach der Punktion treten Erscheinungen von Meningitis und später ausgeprägte Meningoencephalitis auf. Die Liquoraussaat war steril. 9 Tage nach der Punktion Exitus. Die Autopsie ergab eine akute Thrombophlebitis mit Meningitis des Hirngewölbes mit zahlreichen diffusen Blutungen purpurartigen Charakters. Gleichzeitig bestanden auch Erscheinungen eines chronischen Prozesses derselben Art an derselben Stelle wie der akute hämorrhagische Prozeß. Wahrscheinlich hat die Punktion infolge intrakranieller Druckänderungen ein Aufflackern der Thrombophlebitis hervorgerufen.

Eicke (Berlin).

Fahrlässige Tötung zweier Patienten durch vierfach überdosierte Percain-Einspritzungen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Operationsleiters und der die Lösung herstellenden Schwester. Reichsgerichtsentscheidung vom 6. VI. 1932 — 3 D 342/32. Rechtsprechg u. Med. Gesetzgeb (Sonderbeil. d. Z. Med.beamt 45) 45, 37—39 (1932).

Ein Chirurg hatte seiner Operationsschwester mitgeteilt, daß er statt des bisher gebrauchten Novocains in Zukunft Percain anwenden wolle und dabei auch von der mehrfach stärkeren Wirkung dieses Mittels gesprochen. Nach Eintreffen der bestellten Sendung wurde die Percainlösung von der Schwester in der ihr bekannten Konzentration des Novocains hergestellt mit dem Erfolg, daß 2 Kranke an der Lokalanästhesie zugrunde gingen. Die Schwester